

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

Welche sozialrechtlichen Ansprüche haben Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten aus Staaten der EU, des EWR und der Schweiz?

Häufig gestellte Fragen

Stand Herbst 2018

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Deutsches Studentenwerk
Informations- und Beratungsstelle
Studium und Behinderung (IBS)

Zur Autorin

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

- von 1997 bis 2017 Professur für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für die Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein
- von 1983 bis 1997 Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Migrationsrecht
- Forschungsprojekte im Bereich des Antidiskriminierungs- und des nationalen und europäischen Migrationssozialrechts
- Publikationen, insbesondere Handreichungen für die Praxis, im Bereich des Migrations- und Sozialrechts.

Herausgeber:

Deutsches Studentenwerk (DSW)
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel: 030/ 29 77 27-60
E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Förderkennzeichen 513200

Die Inhalte basieren auf der Handreichung „Internationale Studierende und Studienbewerber*innen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthaltsrechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche“ der Autorin. Die Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen die Autorin und das Deutsche Studentenwerk keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsauffassungen können sich ändern. Rückmeldungen und Anregungen nimmt die Autorin Frau Prof. Frings oder die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung gern entgegen unter: studium-behinderung@studentenwerke.de.

Inhalt

Vorbemerkung	5
Aufenthaltsrechtliche Fragen	6
• Welche Anforderungen müssen für ein Studium in Deutschland erfüllt sein?	6
• Gibt es eine zeitliche Begrenzung für den Aufenthalt zu Studienzwecken?	6
• Kann ich eine Arbeit aufnehmen oder eine Ausbildung machen, wenn die Anforderungen des Studiums zu hoch sind oder das Studium mir nicht gefällt?	6
• Was passiert, wenn sich meine Krankheit verschlimmert und ich mein Studium aufgeben muss?	6
• Gibt es nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums Einschränkungen bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit?	7
• Kann ich Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in Deutschland in Anspruch nehmen?	7
Beratung	7
• Wo kann ich mich über Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile beraten lassen?	7
Krankenversicherung, Gesundheits- und Pflegeleistungen	8
• Welche Möglichkeiten der Krankenversicherung bestehen für mich in Deutschland?	8
• Welche Leistungen kann ich erhalten, wenn ich in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung versichert bin?	10
• Auf welche Gesundheitsleistungen habe ich sonst noch Anspruch?	10
• Auf welche Pflegeleistungen habe ich Anspruch?	11
Teilhabeleistungen für Studierende mit Behinderung	12
• Welche Unterstützungsleistungen für Studierende mit Behinderungen erbringen die Hochschulen?	12
• Welche staatlichen Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile kann ich während des Studiums in Anspruch nehmen?	12
Sicherung des Lebensunterhalts	14
• Gibt es Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende mit einer Behinderung aus EU, EWR und der Schweiz?	14
• Wann bestehen Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)?	14
• In welchen Situationen kann ich Leistungen des Jobcenters in Anspruch nehmen?	15
• Gibt es einen Anspruch auf Wohngeld?	15
• Gibt es Leistungen zum Lebensunterhalt aus der Gesetzlichen Krankenversicherung?	16
• Gibt es Leistungen zum Lebensunterhalt aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Opferentschädigungsgesetz?	16
• Kann ich Blindengeld erhalten?	16
• Kann ich existenzsichernden Hilfen erhalten, wenn eine unvorhergesehene, schwerwiegende Notlage auftritt?	16
Anerkannte Schwerbehinderung	17
• Kann ich einen Schwerbehindertenausweis beantragen?	17
• Können studierende EU-Bürger*innen mit einer Schwerbehinderung Nachteilsausgleiche im Steuerrecht, Arbeitsrecht und bei öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen?	17

Vorbemerkung

Die Angehörigen der EU-Staaten können innerhalb der EU frei reisen und sich – unter bestimmten Voraussetzungen – in jedem Staat der EU niederlassen. Geregelt ist dies in der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG und im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU). Gleichgestellt sind die Angehörigen der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR); das sind Island, Lichtenstein und Norwegen (§ 12 FreizügG/EU). Auch Schweizer Staatsangehörige werden durch ein Abkommen einbezogen, müssen aber eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz (rein deklaratorisch) beantragen (§ 28 AufenthV).

- **Wenn im Folgenden von Unionsbürger*innen gesprochen wird, so werden die Angehörigen des EWR und der Schweiz eingeschlossen, weil auf sie das Freizügigkeitsrecht und die Sozialechtskoordinierung der EU angewendet werden.**

Studierende Unionsbürger*innen mit körperlichen, Sinnes- oder seelischen Beeinträchtigungen sind grundsätzlich gleichberechtigt gegenüber nichtbehinderten Unionsbürger*innen beim Zugang zum Studium und dem Recht zum Aufenthalt zum Zweck des Studiums. Unionsbürger*innen sind aber hinsichtlich der Ausbildungsförderung und anderer existenzsichernder Leistungen nicht in gleicher Weise anspruchsberechtigt wie Deutsche. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten müssen nicht nur die Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts und der Ausbildung sicherstellen, sondern darüber hinaus ggf. die Kostenübernahme für Pflegeleistungen, für die medizinische Versorgung, für eine barrierefreie Wohnung, für technische Hilfsmittel und persönliche Assistenzen organisieren. Anders als in manchen anderen Ländern ist das Angebot an Hilfsmitteln und Unterstützungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an deutschen Hochschulen in der Regel sehr begrenzt.

Stattdessen sind in Deutschland unterschiedliche Sozialleistungsträger für die Finanzierung behinderungsbedingter Bedarfe zuständig. Unionsbürger*innen haben zwar einen grundsätzlichen Anspruch auf Gleichbehandlung, der jedoch teilweise recht unerwarteten Einschränkungen unterliegt.

Vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland sollten sich Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten aus der EU/EWR/Schweiz deshalb genau darüber informieren, welche Leistungen sie in Deutschland unter welchen Voraussetzungen erhalten können und für welche Bedarfe sie selbst Vorsorge treffen müssen.

Als Behinderung gilt eine langfristige (mehr als sechs Monate andauernde) körperliche, seelische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigung, welche in Wechselwirkung mit Umweltbarrieren die Betroffenen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindert (Art. 1 BRK, § 2 SGB IX). Dieses Verständnis von Behinderung schließt Menschen mit chronischen Krankheiten ein.

Die vorliegende Kurzübersicht zu häufig gestellten Fragen bezieht sich nur auf Unionsbürger*innen und Studierende aus Island, Norwegen, Lichtenstein und der Schweiz.

Die Rechte von Studierenden aus Drittstaaten werden in einer gesonderten Kurzübersicht dargestellt.

Aufenthaltsrechtliche Fragen

Welche Anforderungen müssen für ein Studium in Deutschland erfüllt sein?

Unionsbürger*innen können ohne besondere Genehmigung zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Sie müssen während des Studiums aber ihren Lebensunterhalt sichern und über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Die Einkommenssituation muss nur dargelegt werden, sie wird aber nicht überprüft (§ 5a Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU), solange keine Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt werden.

Unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts sind studierende Unionsbürger*innen unter folgenden Voraussetzungen freizügigkeitsberechtigt:

- als Kinder von Erwerbstätigen bis zum 21. Lebensjahr und darüber hinaus, wenn sie vor dem 21. Lebensjahr mit mindestens einem Elternteil in Deutschland gelebt haben oder Unterhalt von ihren Eltern erhalten;
- als Ehegatten von Erwerbstätigen;
- als erwerbstätige Studierende, die eine Nebentätigkeit (mindestens ca. fünf Wochenstunden) ausüben;
- als Ehegatten von Deutschen.

Gibt es eine zeitliche Begrenzung für den Aufenthalt zu Studienzwecken?

Nein, solange der Lebensunterhalt gesichert ist und keine Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums beansprucht werden.

Kann ich eine Arbeit aufnehmen oder eine Ausbildung machen, wenn die Anforderungen des Studiums zu hoch sind oder das Studium mir nicht gefällt?

Unionsbürger*innen können jederzeit eine Ausbildung in Deutschland beginnen. Sie gelten dann als Arbeitnehmer*innen und haben einen Anspruch auf alle Sozialleistungen in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige (Art. 7 Arbeitnehmerverordnung 492/2011). Dasselbe gilt auch, wenn sie eine Beschäftigung aufnehmen, auch wenn diese nicht sozialversicherungspflichtig ist (Mini-Job) und durch diese Tätigkeit der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Auch selbständig Erwerbstätige sind Arbeitnehmer*innen weitgehend gleichgestellt. Wichtig ist hier allerdings, dass nicht nur ein Gewerbe oder ein freier Beruf angemeldet wird, sondern auch nachgewiesen werden kann, dass eine Tätigkeit am Markt entwickelt wird, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Was passiert, wenn sich meine Krankheit verschlimmert und ich mein Studium aufgeben muss?

Das Freizügigkeitsrecht kann auch verloren gehen, wenn das Studium unverschuldet durch eine Krankheit oder Behinderung nicht mehr betrieben werden kann und wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist. Erst wenn ein Daueraufenthaltsrecht besteht (in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt, § 5a AufenthG), entsteht ein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Studium oder der Sicherung des Lebensunterhalts mit einer vollständigen sozialrechtlichen Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen.

Gibt es nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums Einschränkungen bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit?

Nein.

Kann ich Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in Deutschland in Anspruch nehmen?

Nur mit Einschränkungen. Die Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile werden in Deutschland von verschiedenen Leistungsträgern (Reha-Trägern) erbracht. Von besonderer Relevanz für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind die Leistungen der gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Eingliederungshilfe. Wer diese Leistungen erhalten kann, wird unter den folgenden Fragen näher erklärt.

Beratung

Wo kann ich mich über Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile beraten lassen?

Vor der Einreise zum Zweck des Studiums sollten ausländische Studieninteressierte mit Behinderungen Kontakt zu den **Sozialberatungsstellen der örtlichen Studenten- und Studierendenwerke** und den **Beratungsstellen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschulen** aufnehmen. Sie unterstützen die Studierenden mit wichtigen Informationen und übernehmen Lotsenfunktion (Recherche über: <https://www.studentenwerke.de/de/content/kontakt-f%C3%BCr-studierende-mit-beeintr%C3%A4chtigung>). Die Sozialberatungsstellen sind auch erste Anlaufstellen, wenn Studierende in finanzielle Notlagen geraten oder Schwierigkeiten mit der Krankenversicherung haben.

Die **Sozialleistungsträger** sollen alle erforderlichen Informationen barrierefrei zur Verfügung stellen, eine frühzeitige Feststellung des Bedarfs ermöglichen und über die Leistungen und die Ansprechpartner*innen für eine persönliche Beratung informieren. Die Betroffenen können verlangen, dass für sie ein Plan über die erforderlichen Leistungen aufgestellt wird und dafür auch der Bedarf systematisch erfasst wird. Die Betroffenen können sich jederzeit durch Personen unterstützen lassen, die sie selbst bestimmen. Ab 2018 werden die Bundesländer eine unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 32 SGB IX) schaffen, die für alle Menschen mit Behinderung zugänglich sein soll (<https://teilhabe-beratung.de/>). Ab 2020 werden auch die Institutionen, die Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringen, zu einer umfassenden Beratung verpflichtet (§ 106 SGB IX-2020).

Krankenversicherung, Gesundheits- und Pflegeleistungen

Welche Möglichkeiten der Krankenversicherung bestehen für mich in Deutschland?

1. Die gesetzliche Pflichtversicherung

Die **wichtigste Versicherung** ist die gesetzliche Pflichtversicherung (GKV), in der jeder in einem Fachstudiengang eingeschriebene Studierende Mitglied ist, wenn keine Befreiung beantragt wurde. Die gesetzlichen Versicherungen dürfen keine Person wegen ihrer Behinderung abweisen.

Die Versicherung endet, sobald das 14. Fachsemester überschritten ist. Auch mit dem 30. Geburtstag endet die Pflichtversicherung in der Regel. Internationale Studierende können jedoch eine Verlängerung beantragen, entweder, wenn sie die Zugangsberechtigung zum Studium erst spät erlangt haben, oder wenn sie nachweisen können, dass sich ihr Studium behinderungsbedingt verzögert hat. Endet die Pflichtversicherung, so kann sie freiwillig fortgesetzt werden (siehe unten).

Unionsbürger*innen können sich von der studentischen Pflichtversicherung befreien lassen, wenn sie in einem anderen EU-Staat (bzw. EWR/Schweiz) in einer gesetzlichen Versicherung oder einem Gesundheitsfonds gegen Krankheit abgesichert sind (siehe Sachleistungsaushilfe).

- **Wichtig:** Bei Einschreibung können Studierende sich von der Pflichtversicherung befreien lassen, indem sie eine Privatversicherung nachweisen. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist von der Befreiung dringend abzuraten, weil günstige Privatversicherungen alle Vorerkrankungen ausschließen und zumeist auch Leistungen der medizinischen Reha. Auch vergeben Studierende sich damit die Möglichkeit, sich im Anschluss an eine studentische GKV freiwillig in der GKV weiter zu versichern.
- **Wichtig:** Eine Befreiung von der GKV bleibt das gesamte Studium wirksam; es gibt **kein Zurück in die gesetzliche Krankenversicherung**. Wenn eine Behinderung erst im Laufe des Studiums auftritt, gibt es keinen Zugang mehr zu den umfangreichen Leistungen der GKV.

2. Sachleistungsaushilfe für in einem anderen EU-Staat versicherte Unionsbürger*innen

Unionsbürger*innen können sich in ihrem Herkunftsland gesetzlich krankenversichern und mit dem Nachweis dieses Versicherungsverhältnisses (European Health Insurance Card, EHIC) von der studentischen GKV befreit werden. Sie erhalten eine Gesundheitskarte von einer GKV ihrer Wahl, die die anfallenden Kosten mit der Herkunftsversicherung abrechnet. Diesen Vorgang nennt das Europäische Recht „Sachleistungsaushilfe“ (Art. 17 VO 883/2004).

- **Empfehlung:** Für Unionsbürger*innen empfiehlt sich eine gesetzliche Versicherung im Herkunftsstaat, wenn diese günstiger ist als die Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung. Oft sind sie auch beitragsfrei bei ihren Eltern mitversichert. Sollte die gesetzliche Versicherung im Herkunftsstaat enden, können sie in die studentische GKV wechseln. Waren sie aber im Herkunftsland privat versichert, so ist dies nicht möglich.

3. Die Familienversicherung

Lebt ein Elternteil in Deutschland und ist Mitglied der GKV, so werden Kinder bis zum 25. Geburtstag familienversichert, wenn sie als Studierende eingeschrieben sind (auch für ein studienvorbereitendes Studienkolleg). Es kommt nicht darauf an, dass sie mit ihren Eltern zusammenleben. Endet die Familienversicherung, können sie in die studentische GKV wechseln oder, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (z.B. Promotion oder nach dem 14. Fachsemester), als freiwilliges Mitglied in der GKV bleiben. Kinder mit einer Behinderung bleiben ohne Altersgrenze in der Familienversicherung, soweit und solange sie wegen der Behinderung nicht in der Lage sind, ein Einkommen zu erzielen, welches ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken (ca. 800 – 900 Euro).

4. Pflichtversicherung als Arbeitnehmer*in während des Studiums

Die Pflichtversicherung als Arbeitnehmer*in setzt für Studierende erst bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden ein. Um diese Versicherung auch über das Ende der Tätigkeit hinaus als freiwillige Versicherung fortführen zu können, müssen mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt worden sein (oder 24 Monaten innerhalb der Rahmenfrist von fünf Jahren, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Privat versicherte Studierende können so nur schwer den Wechsel in die GKV durch eine Beschäftigung während des Studiums erreichen.

5. Freiwillige Versicherung in der GKV

Eine freiwillige Versicherung kann sich in der Regel nur an eine Zeit der Pflichtversicherung anschließen. Wichtig ist diese Option für alle Studierenden, die das 14. Semester oder die Altersgrenze (in der Regel ab 30 Jahre) überschritten haben. Ebenso können sich Promovierende, die nicht mehr von der studentischen Pflichtversicherung erfasst werden, freiwillig versichern.

- **Wichtig:** Zwingende Voraussetzung für eine freiwillige Versicherung in der GKV ist eine vorangegangene Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung (siehe oben).

6. Privatversicherung

Wer bei Einreise noch nicht in ein Fachstudium eingeschrieben ist, sondern **zum Zweck der Studienbewerbung oder Studienvorbereitung** kommt und keiner gesetzlichen Versicherung in einem anderen EU-Staat angehört, kann nicht Mitglied in der studentischen Pflichtversicherung werden, sondern muss sich privat versichern. Das gilt auch für Promotions-Studierende, die nicht durch eine Beschäftigung an der Hochschule pflichtversichert sind. Auch Studierende, die nach dem 30. Geburtstag in Deutschland ein Studium aufnehmen, sind nicht mehr als Studierende pflichtversichert. Es besteht auch die Möglichkeit, sich für das gesamte Studium von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Für Studierende mit Behinderung bedeutet dies oft den Abschluss des Basistarifs in der privaten KV (Höchstbeitrag zurzeit 682,95 Euro, um 50 % reduzierter Beitrag bei Nachweis des Einkommens), weil nur hier keine Gesundheitsuntersuchung erfolgt und die Leistungen denen der GKV entsprechen.

- **Empfehlung:** Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sollten sich, sobald sie sich in ihr Studienfach eingeschrieben haben, in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern und sich nicht zugunsten der privaten Krankenversicherung befreien lassen.

Welche Leistungen kann ich erhalten, wenn ich in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung versichert bin?

Die medizinische Versorgung der GKV umfasst:

- Ärztliche Behandlung,
- Psychotherapeutische Behandlung,
- Medikamente,
- Heilmittel (ärztlich verordnete Therapien),
- Hilfsmittel (z.B. Körperersatzstücke nach Genehmigung durch die GKV),
- Krankenhausbehandlung.

Die Leistungen der GKV sind auf medizinische Maßnahmen begrenzt, d. h. auf solche, die auf Heilung eines Krankheitszustandes ausgerichtet sind und die von Ärzten ausgeführt oder zugewiesen werden.

Die Krankenkasse bezahlt nur ganz bestimmte Hilfsmittel, die den Erfolg der Krankenbehandlung sichern, eine Behinderung ausgleichen oder einer drohenden Behinderung vorbeugen. Zu den Hilfsmitteln gehören z. B. Hörhilfen, Prothesen, orthopädische und technische Hilfsmittel oder ein Mobilitätstraining für Blinde. (Hilfsmittelverzeichnis: <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home.action>). Behinderungsbedingt erforderliche studienbezogene Hilfsmittel werden dagegen nicht von der Krankenversicherung finanziert.

Nach Unfällen, größeren Operationen und schweren Erkrankungen wird die Reha in Form der Anschlussheilbehandlung in Reha-Kliniken oder -Zentren erbracht. Bei psychischen Erkrankungen muss die Therapie von der GKV genehmigt werden. Den Antrag stellen die Therapeut*innen spätestens nach der 5. Therapieeinheit.

Für Medikamente, Heilmittel und Krankenhausbehandlungen werden bestimmte Selbstbeteiligungen fällig, die aber auf 2 % des Einkommens, bei chronisch Kranken auf 1 %, beschränkt sind. Zur Berechnung müssen Studierende ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse nachweisen, mindestens wird der BAföG-Satz zugrunde gelegt. Im Studienjahr 2018 würde sich eine Jahreszahlungsgrenze von 88,20 Euro für chronisch Kranke ergeben.

Auf welche Gesundheitsleistungen habe ich sonst noch Anspruch?

1. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Eingeschriebene Studierende sind in der **gesetzlichen Unfallversicherung** (GUV) versichert. Die Leistungen setzen ein, wenn Studierende bei der Durchführung des Studiums einschließlich der Anfahrtswege zur Hochschule oder während eines Praktikums oder einer Nebenbeschäftigung (dann aber als Arbeitnehmer*innen) einen Unfall erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII). Die GUV kann auch bei Berufskrankheiten zuständig sein; derartige Erkrankungen sind bei Studierenden aber selten.

- **Wichtig:** Die Leistungen der Unfallversicherung sind vom aufenthaltsrechtlichen Status der Studierenden völlig unabhängig. Sie gehen den Leistungsansprüchen gegenüber der GKV vor und sind oft umfangreicher als diese, weil sie sich auch auf Fahrtkosten, nicht verschreibungspflichtige Medikamente etc. erstrecken und keine Zuzahlungen verlangt werden.

2. Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Nach dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) werden auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation erbracht. Der Leistungsanspruch setzt eine gesundheitliche Schädigung durch einen vorsätzlichen,

rechtswidrigen tätlichen Angriff in Deutschland voraus. Erfasst werden u.a. Sexualdelikte und Anschläge auf Gebäude oder Einrichtungen, in denen sich Menschen aufhalten, nicht hingegen Anschläge, die mittels eines Fahrzeugs begangen werden.

Für die Leistungen der medizinischen Reha ist allerdings die GKV vorrangig zuständig. Das Versorgungsamt kommt nur für die medizinischen Reha-Leistungen auf, wenn entweder keine GKV besteht oder die Leistungen über den Leistungskatalog der GKV hinausgehen. Es kann sich u.a. um Fahrtkosten, Brillen, Haushaltshilfen, Kuren und um sog. „Versehrtenleibesübungen“ (Reha-Sport) handeln.

Studierende Unionsbürger*innen haben dieselben Leistungsansprüche nach dem OEG wie deutsche Staatsangehörige.

Auf welche Pflegeleistungen habe ich Anspruch?

1. Leistungen der Pflegeversicherung

Jede Person, die in einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung versichert ist, ist zugleich verpflichtend Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung (§§ 20, 23 SGB XI).

- **Wichtig:** Die Leistungen der Pflegeversicherung werden erst nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren erbracht (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Für Familienversicherte reicht es aus, wenn einer der Elternteile bereits seit zwei Jahren versichert ist. Sobald ein Leistungsanspruch nach Ablauf der Wartezeit besteht, können studierende Unionsbürger*innen die Leistungen der Pflegeversicherung ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen.
- **Wichtig:** Pflegeleistungen werden auch als Sachleistungsaushilfe für Unionsbürger*innen gezahlt, die in einem anderen EU-Staat krankenversichert sind, weil die Leistungen im Rahmen der europäischen Koordination als Leistungen der Krankenversicherung gelten. Für sie gilt in Deutschland keine Wartezeit.

2. Hilfe zur Pflege

Ergänzend oder ersetzend wird Hilfe zur Pflege als Sozialhilfeleistung von den Sozialämtern erbracht. Da es sich um eine steuerfinanzierte Sozialhilfe-Leistung handelt, kann sie nur beansprucht werden, wenn der Einsatz eigener finanzieller Mittel nicht zumutbar ist. Dabei werden auch Vermögenswerte im Ausland berücksichtigt.

- **Wichtig:** Hilfe zur Pflege ist während eines Studiums in den ersten drei Monaten des Aufenthalts ausgeschlossen. Anschließend besteht für Unionsbürger*innen ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff., § 23 Abs. 1 SGB XII).

Während des Aufenthalts nach dem Studium zur Arbeitsuche können Unionsbürger*innen (ausgenommen Erwerbstätige) keine Hilfe zur Pflege beanspruchen, weil Sozialhilfeleistungen in dieser Zeit generell ausgeschlossen sind (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII). Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für Angehörige der EFA-Staaten (siehe 3.4.2.2), weil Art. 1 EFA einen Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet.

3. Leistungen der Unfallversicherungen und Versorgungsämter

Nach Unfällen im Bereich der Hochschule erbringt die Unfallversicherung vorrangig vor der gesetzlichen Pflegeversicherung Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Es handelt sich insbesondere um Pflegegeld, dessen Höhe von dem Grad der Schädigung abhängt, es können aber auch Pflegesachleistungen

finanziert werden. Auch die Versorgungsämter gewähren bei einer Schädigung durch einen vorsätzlichen tätlichen Angriff (OEG) Pflegeleistungen im erforderlichen Umfang.

Teilhabeleistungen für Studierende mit Behinderung

Welche Unterstützungsleistungen für Studierende mit Behinderungen erbringen die Hochschulen?

Für die Hochschulen gelten die Landesgesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, die für alle Bundesländer bestehen. Die Gesetze verpflichten die staatlichen Hochschulen zu einer barrierefreien Gestaltung. Die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschuleinrichtungen muss für alle Studierenden gewährleistet werden. Auch die Kommunikation im Bereich der Zulassung und Einschreibung, mit dem Prüfungsausschuss und den Organen der Hochschule muss barrierefrei sichergestellt werden. Das Hochschulrahmengesetz und die Hochschulgesetze der Länder enthalten auch Regelungen über die soziale Förderung von Studierenden mit Behinderungen. Die Ausgestaltung der Förderpflichten bleiben in allen Hochschulgesetzen sehr allgemein und begründen keine individuellen Leistungsverpflichtungen.

Welche staatlichen Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile kann ich während und nach dem Studium in Anspruch nehmen?

1. Unfallversicherung und Opferentschädigungsrecht

Studierende, die wegen einer in Deutschland eingetretenen Behinderung Ansprüche gegenüber der Unfallversicherung oder nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) haben, erhalten die erforderlichen Teilhabeleistungen für ein Hochschulstudium sowie zur beruflichen und sozialen Teilhabe von der Unfallversicherung oder von den Versorgungsämtern, die das OEG anwenden.

2. Leistungen des Herkunftslandes

Soweit Studierende Unionsbürger*innen Leistungen von Versicherungen und Versorgungsinstitutionen in ihren Herkunftsstaaten (anderer EU/EWR-Staat, Schweiz) erhalten, können sie diese in aller Regel während des Studiums nach Deutschland exportieren. Leistungen der Sozialhilfe und steuerfinanzierte Sonderleistungen für Menschen mit Behinderung sind dagegen nach den Regeln der Europäischen Sozialrechtskoordinierung (Art. 70 VO 883/2004) nicht exportierbar. Die Gesetze der einzelnen Mitgliedstaaten können aber Sonderregeln für Auslandssemester enthalten.

3. Leistungen der Eingliederungshilfe

Für Eingliederungshilfeleistungen wird in Deutschland die Sozialhilfe als Träger der Eingliederungshilfe zuständig, Leistungsansprüche bestehen jedoch nur sehr eingeschränkt.

- Studierende Unionsbürger*innen sind zunächst in den ersten drei Monaten von Leistungen der Eingliederungshilfe (Sozialhilfe) ausgeschlossen, es sei denn sie sind erwerbstätig. Diese Regelung entfällt ab dem 1.1.2020.
- **Wichtig:** Nach Ablauf der ersten drei Monate sind Studierende aus den EU-Staaten, die für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, berechtigt, die Leistungen der Eingliederungshilfe

in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Für Unionsbürger*innen gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz der Unionsbügerrichtlinie. Sie verfügen als Studierende mit gesichertem Lebensunterhalt über ein Aufenthaltsrecht, deshalb können sie sich ab dem 4. Monat des Aufenthalts (Art. 24 Abs. 2 der RL 2004/38/EG) unmittelbar auf diesen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen.

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für Studierende handelt sich insbesondere um:

- Technische Hilfsmittel zur Durchführung des Studiums,
- Kommunikationshilfen im Studium,
- persönliche Assistenz im Studium,
- behinderungsbedingt erhöhte Fahrtkosten zur Hochschule,
- Finanzierung besonderer Wohnformen, die aufgrund der Behinderung nötig werden
- Leistungen zur Freizeitgestaltung,
- Leistungen im Behindertensport,
- Fahrdienste.

Detaillierte Ausführungen finden sich in der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (<http://www.lwl.org/spur-download/bag/hochschulempfehlungen2012.pdf>) und auf der Homepage des Deutschen Studentenwerks (<https://www.studentenwerke.de/de/content/hochschulhilfen-leistungen-der-eingliederungshilfe>).

Nach dem Studium: Sobald nach Abschluss des Studiums der Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche fortgesetzt wird, führt die Ausnahme vom Gleichbehandlungsgrundsatz für Arbeitsuchende (Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG, § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) dazu, dass sie von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen sind. Diese Regelung wird ab dem 1.1.2020 abgeschafft. Sobald Unionsbürger*innen während der Arbeitssuche zumindest einer geringfügigen Beschäftigung (mindestens ca. fünf Wochenstunden) nachgehen, sind sie als Arbeitnehmer*innen wieder leistungsberechtigt. Studierende aus EU-Mitgliedstaaten (zusätzlich EWR und Schweiz), die zugleich Mitglied des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) sind¹, fallen nicht unter die Ausschlussklausel für Arbeitsuchende. Für österreichische Studierende gilt dies auch auf der Grundlage des bilateralen deutsch-österreichische Fürsorgeabkommens.

4. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Als bislang noch wenig erprobte Möglichkeit kommen auch Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben wie technische und personelle Kommunikationshilfen, Schreibhilfen, Assistenz etc. durch die Bundesagentur für Arbeit in Betracht. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn der angestrebte Studienabschluss unter Berücksichtigung der Behinderung erreichbar ist, und dieser anschließend am Arbeitsmarkt in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat verwertet werden kann und soll.

- **Wichtig:** Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben werden unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status erbracht.

¹ Unterzeichnerstaaten sind Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und das Vereinigte Königreich. Österreich und Finnland sind dem EFA nicht beigetreten, ebenso Rumänien und Bulgarien nicht. Durch das Zustimmungsgesetz vom 15.5.1956 (BGBl. II S. 563) ist das EFA transformiert worden und innerstaatliches Recht geworden (vgl. dazu auch BVerwGE 71, 139).

Die Arbeitsagenturen sind in jedem Fall verpflichtet, Anträge auf Teilhabeleistungen entgegenzunehmen und entweder innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten oder inhaltlich über den Bedarf zu entscheiden (§ 14 SGB IX). Unterstützung bei der Antragstellung bieten auch die unabhängigen Beratungsstellen (<https://teilhabe-beratung.de/>).

Nach einem Studienabschluss bestehen Ansprüche (nach Ermessen) gegenüber der Arbeitsagentur auf Leistungen der Arbeitsmarktintegration (Bewerbungskosten, Übersetzung von Dokumenten, Trainingsmaßnahmen, Praktika, Eingliederungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Menschen) in gleichem Umfang wie für Deutsche. Diese Ansprüche sind in Art. 5 der Arbeitnehmerverordnung (EU) 492/2011 geregelt.

Sicherung des Lebensunterhalts

Gibt es Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende mit einer Behinderung aus EU, EWR und der Schweiz?

Der Lebensunterhalt muss von Studierenden aus EU-Staaten, die zum Zweck des Studiums einreisen, aus eigenen Mitteln sichergestellt werden (§ 4 FreizügG/EU). Das gilt auch für Studierende mit Behinderung. Allerdings gibt es für Unionsbürger*innen Ausnahmen von diesem Grundsatz, insbesondere, wenn sie selbst oder ihre Eltern in Deutschland arbeiten oder gearbeitet haben. Die Einzelheiten werden unter den folgenden Fragestellungen erläutert.

Wann bestehen Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)?

Soweit die übrigen Anforderungen des BAföG-Gesetzes erfüllt sind (Einkommensanrechnung der Eltern, Erststudium bzw. Studienwechsel bis zum 3. Semester, Alter etc.) bestehen Leistungsansprüche für Studierende, wenn

- sie selbst Arbeitnehmer*innen sind. Es muss sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln, ausreichend sind ca. fünf Wochenstunden.
- sie ehemalige Arbeitnehmer*innen sind, die vor dem Studium einer Beschäftigung nachgegangen sind, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studium steht. Die Regelung muss erweitert werden auf Personen, die ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgeben mussten. Insbesondere ist an Personen zu denken, die wegen einer Behinderung ihre bisherige Berufstätigkeit aufgeben müssen und die durch ein Studium eine geeignete Berufsalternative erwerben. Die Durchsetzung eines solchen Anspruchs macht eventuell die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich.
- sie Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder bis zum 21. Geburtstag) von Erwerbstätigen, ehemals Erwerbstätigen oder Daueraufenthaltsberechtigten sind, die in Deutschland leben. Das Aufenthaltsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn die Stammberechtigten wegziehen oder verstorben sind. Auch wenn Studierende über 21 Jahre alt sind und keinen Unterhalt mehr von dem stammberechtigten Elternteil beziehen, bleiben sie leistungsberechtigt.
- sie daueraufenthaltsberechtigt sind (in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt).

In welchen Situationen kann ich Leistungen des Jobcenters in Anspruch nehmen?

Studierende allgemein (auch deutsche) werden aus dem Leistungssystem des Jobcenters weitgehend ausgeschlossen. Grundsätzlich können jedoch Ansprüche nach SGB II bestehen auf:

- Mehrbedarfe wegen krankheitsbedingten Mehraufwendungen für Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II) oder wegen eines unabweisbaren, laufenden Mehrbedarfs (§ 21 Abs. 6 SGB II), wie die Kosten für Haushaltshilfen, die Kosten für laufende, unverzichtbare Medikamente, die nicht von der GKV übernommen werden, oder Fahrtkosten zu einer von der GKV finanzierten Therapie,
 - aufstockende Leistungen zum BAföG im Haushalt der Eltern (§ 7 Abs. 6 Nr. 2a SGB II),
 - Leistungen zum Lebensunterhalt während eines krankheitsbedingten Urlaubssemesters,
 - Leistungen in Härtefällen nach § 27 Abs. 3 SGB II, wenn sich behinderungsbedingt Verzögerungen im individuellen Bildungsverlauf ergeben haben, die zu einer Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren nach BAföG geführt haben und Menschen mit einer Behinderung in besonderer Weise auf einen qualifizierten Berufsabschluss angewiesen sind, weil sie ihre Kompetenzen nur so angemessen für eine Erwerbstätigkeit nutzen können.
- **Wichtig:** Unionsbürger*innen sind als Studierende, in der Zeit der Studienvorbereitung und in der Zeit einer Arbeitssuche nach dem Studium verpflichtet, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten (§ 4 FreizügG/EU).
- **Wichtig:** Studierende Unionsbürger*innen erhalten daher i.d.R. auch keine Leistungen nach SGB II während eines Teilzeitstudiums, für Wohnkosten im Haushalt der Eltern, für behinderungsbedingte Mehrbedarfe oder wegen eines Härtefalles (Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB II).
Lediglich Unionsbürger*innen mit einem Anspruch auf BAföG (siehe entsprechende Frage) haben auch Ansprüche auf die ergänzenden Leistungen nach SGB II und in den Zeiten einer Studienvorbereitung sowie während einer Unterbrechung durch ein Urlaubssemester auf volle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II .

Nach dem Studium: Unionsbürger*innen können nach einem Studienabschluss oder auch einem Studienabbruch weder Leistungen des Jobcenters (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) oder b) SGB II) noch der Sozialhilfe (§ 23 Abs. 3 SGB XII) in Anspruch nehmen, weil sie sich entweder zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten oder kein Aufenthaltsrecht besteht. Sie werden auf die Überbrückungsleistungen verwiesen. Sobald sie aber über eine Beschäftigung (ab ca. fünf Wochenstunden) verfügen, haben sie als Arbeitnehmer*innen wieder Anspruch auf alle Leistungen.

Wenn Unionsbürger*innen weder arbeiten noch über eine Sicherung des Lebensunterhalts verfügen, kann die Ausländerbehörde in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts einen Bescheid erlassen, in dem festgestellt wird, dass kein Freizügigkeitsrechts mehr besteht (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Dann sind auch Unionsbürger*innen ausreisepflichtig und haben deshalb einen Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

Gibt es einen Anspruch auf Wohngeld?

Studierende Unionsbürger*innen können Wohngeld beziehen, wenn ihr Lebensunterhalt (in Höhe des BAföG-Satzes) im Übrigen gesichert ist. Das gilt nicht für Bezieher*innen von BAföG, weil die Unterkunftskosten im BAföG-Satz enthalten sind.

Gibt es Leistungen zum Lebensunterhalt aus der Gesetzlichen Krankenversicherung?

Nein, Studierende erhalten kein Krankengeld.

Gibt es Leistungen zum Lebensunterhalt aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Opferentschädigungsgesetz?

Wenn Studierende im Zusammenhang mit dem Studium einen Unfall erleiden, können sie von der gesetzlichen **Unfallversicherung** Verletztengeld erhalten. Dieses richtet sich nach dem konkret vor dem Unfall erzielten Einkommen. Studierende können es nur erhalten, wenn sie neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und dieses Einkommen durch den Unfall verloren haben. Bei dauerhaften Schädigungen ab 20 % Erwerbsminderung wird eine Verletztenrente gezahlt.

Wenn Studierende durch ein Kriminalverbrechen gegen Leib oder Leben eine Verletzung erleiden, können sie beim Versorgungsamt ein Versorgungskrankengeld nach dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit beantragen. Es wird nur bei konkreten Einkommensausfällen und nur unter bestimmten persönlichen, insbesondere aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt. Für langfristige Schädigungsfolgen wird zum Ausgleich eine Beschädigtenrente gezahlt. Diese setzt sich zusammen aus einer Grundrente ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und einer Ausgleichsrente für Erwerbseinbußen ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 50. Die Grundrente wird einkommensunabhängig gezahlt und steht internationalen Studierenden ohne Wartezeit zur Verfügung. Die Ausgleichsrente ist einkommensabhängig und wird deshalb erst nach einer Aufenthaltsdauer von drei Jahren geleistet. Die Grundrente wird nicht auf Leistungen nach BAföG, nach SGB II, SGB XII und AsylbLG angerechnet.

Kann ich Blindengeld erhalten?

Unionsbürger*innen haben einen Anspruch auf Blindengeld sowohl nach den Landesgesetzen als auch ergänzend als Blindenhilfe nach SGB XII.

Kann ich existenzsichernde Hilfen erhalten, wenn eine unvorhergesehene, schwerwiegende Notlage auftritt?

Studierende und Arbeitsuchende aus Ländern der EU, EWR und der Schweiz, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen können, sind grundsätzlich verpflichtet, Deutschland zu verlassen. Das gilt auch, wenn die Mittellosigkeit auf ein unerwartetes und unverschuldetes Ereignis zurückzuführen ist, etwa weil ein Unfall oder eine schwere Erkrankung zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit führt.

Solange die Ausreise jedoch aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, bestehen nach einer Exmatrikulation Ansprüche gegenüber dem Sozialamt auf Überbrückungsleistungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB XII). Sie sind begrenzt auf einen Monat innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren und umfassen lediglich Leistungen zur Absicherung des physischen Existenzminimums. Der Zeitraum und der Umfang sind zu erweitern, wenn dies im Einzelfall unverzichtbar notwendig ist. Den Betroffenen bleibt die Möglichkeit, den Leistungsbezug durch Ausreise zu beenden oder eine Beschäftigung im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden aufzunehmen.

Unionsbürger*innen behalten jedoch immer ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich ein freizügigkeitsberechtigter oder deutscher Ehepartner oder Lebenspartner in Deutschland aufhält, oder der Aufenthalt von den Eltern abgeleitet wird, weil das Studium vor Erreichen des 21. Lebensjahrs begonnen wurde. Auch

von Kindern kann ein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden, wenn einer der Eltern Arbeitnehmer*in ist oder war oder dem Kind Unterhalt leistet.

- **Empfehlung:** Drohen finanzielle Notlagen, sollten Studierende möglichst frühzeitig die Sozialberatungsstellen der Studenten- und Studierendenwerke aufsuchen, um mögliche Lösungsstrategien zu besprechen (s.o.).

Anerkannte Schwerbehinderung

Kann ich einen Schwerbehindertenausweis beantragen?

Grundsätzlich besteht für Unionsbürger*innen die Möglichkeit, bei den Landesversorgungsämtern den Grad der Behinderung amtlich feststellen zu lassen (Schwerbehindertenausweisverordnung). Interessant ist dies vor allem bei einer bestehenden Schwerbehinderung (ab GdB 50). Antragstellende benötigen aber einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, deshalb sind Gaststudierende, die sich nur für ein Semester (oder kürzer) in Deutschland aufhalten, davon ausgeschlossen.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie die soziale Teilhabe hängen nicht von der Feststellung des Grads der Behinderung ab, sondern von den ärztlich attestierten Beeinträchtigungen. Mit dem Eintritt in das Berufsleben, sei es nach Abschluss des Studiums, mit dem Wechsel in eine Ausbildung oder mit Aufnahme einer Hochschulbeschäftigung zum Zwecke der Promotion, kommt es sowohl für Steuervergünstigungen als auch für verschiedene Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auf die Feststellung der Schwerbehinderung an. Einige Konsequenzen können sich auch im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als studentischer Hilfskraft oder einer Nebenbeschäftigung während des Studiums ergeben.

Können internationale Studierende mit einer Schwerbehinderung Nachteilsausgleiche im Steuerrecht, Arbeitsrecht und bei öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen?

Die spezifischen Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte hängen allein von den Feststellungen im Schwerbehindertenausweis ab und sind weder an die Staatsangehörigkeit noch einen spezifischen ausländerrechtlichen Status gebunden.

- Arbeitsrechtliche Regelungen: Bevorzugte Einstellung und Beschäftigung, Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und Freistellung von Mehrarbeit.
- Steuerliche Vergünstigungen: bei Merkzeichen „G“ und „aG“ bessere Absetzbarkeit von Fahrtkosten zur Arbeitsstelle.
- Leistungen zur Erlangung und zum Erhalt des Arbeitsplatzes.
- Kostenermäßigung im öffentlichen Nahverkehr (gegen eine Wertmarke von 80 Euro im Jahr, Merkzeichen B, H, VB oder EB kostenlos), eventuell Parkausweis („aG“ und „Bl“).
- Ermäßigungen bei kulturellen u.ä. Veranstaltungen bzw. Beiträgen: Entscheidungen des jeweiligen Anbieters, ab GdB 70 ermäßigte Bahncard.
- Befreiung oder Ermäßigung beim Rundfunkbeitrag: ab GdB 60 bei Sehbehinderung und für Hörgeschädigte wird der Monatsbeitrag auf 5,83 Euro reduziert; Befreiung für Blinde, Taubblinde und Pflegebedürftige.